

# Hausmitteilung



Dresden.  
Dresd<sup>n</sup>

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Alle Mitglieder des Stadtrates  
der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 15.1

Datum: 20. OKT. 2020

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO**

**Stadtratssitzung SR/017/2020 vom 15./16.10.2020**

**TOP 8 - Beschluss zur Vorlage V0533/20 „Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 16. Oktober 2020 zur Vorlage V0533/20 „Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage“ gefassten Beschluss.

Hiermit berufe ich für

**Dienstag, den 10. November 2020, 18 Uhr,**

eine Sitzung des Stadtrates

in der MESSE Dresden, Halle 3  
Messering 6, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über die Vorlage V0533/20 zu beschließen ist.

**Begründung:**

Der Beschluss widerspricht in der gefassten Form dem Haushaltrecht und ist daher rechtswidrig.

Mit der Beschlussfassung wurde die Vorlage mit folgendem Beschlusspunkt ergänzt:

**„Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss aus V3268/19 „Bei der Umgestaltung des Platzes ist für die gesamte Fläche geschnittenes Pflaster zu verwenden. Die derzeit verlegten Pflastersteine sind dabei wiederzuverwenden oder an anderer Stelle in Dresden zu verlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.“**

Die Kosten für geschnittenes Pflaster für die gesamte Fläche des Altmarktes würden ca. 6 Millionen Euro betragen.

Weder enthält der Beschluss einen Deckungsvorschlag noch ergibt sich aus der „Bekräftigung“ des Beschlusses zu V3268/19 eine Deckungsmöglichkeit.

Auch der damalige Beschluss enthielt keinen Betrag zu den Mehrkosten und keinen Deckungsvorschlag. Die im Finanzierungsvorschlag des damaligen Änderungsantrages der CDU-Fraktion genannte mögliche Finanzierungsquelle („Bei den Planungen des KSV sowie der Umlagegrundlagen 2019 und den nicht verbrauchten Mitteln im Bereich KdU sind im Vergleich zum festgeschriebenen Ansatz 2019 Minderaufwendungen zu erwarten.“) steht nicht mehr zur Verfügung.

Aus vorgenannten Gründen muss ich den Stadtrat hiermit auffordern, den in der Sitzung am 16. Oktober 2020 zu V0553/20 gefassten Beschluss zu modifizieren bzw. um eine zulässige Deckungsquelle zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

**Anlagen**

- Beschlussausfertigung vom 16. Oktober 2020 zu V0553/20
- Stellungnahme des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht vom 20.10.2020

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/017/2020)

Sitzung am: 16.10.2020

Beschluss zu: V0533/20

**Gegenstand:**

Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage

**Beschluss:**

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dringend durchzuführenden Bauleistungen, Umsetzung Teil 1 zum SR-Beschluss V3268/19 vom 12. Dezember 2019 (Anlage 1 der Vorlage), zur Umgestaltung des Veranstaltungsnetzes Altmarkt mit einer barrierefreien Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage im Haushaltsjahr 2020 auszuschreiben.

Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss aus V3268/19 „Bei der Umgestaltung des Platzes ist für die gesamte Fläche geschnittenes Pflaster zu verwenden. Die derzeit verlegten Pflastersteine sind dabei wiederzuverwenden oder an anderer Stelle in Dresden zu verlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.“

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, die Maßnahme gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Vorlage auszuführen.

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die baulichen Maßnahmen im Zeitraum ab April 2021 bis Mitte Oktober 2021 sowie ab März 2022 bis Mitte Oktober 2022 zu realisieren und den Striezelmarkt 2021 planmäßig auf dem Altmarkt stattfinden zu lassen.
- Als Ausweichstandort für den Frühjahrsmarkt und den Herbstmarkt 2021/2022 wird der Neumarkt beschlossen. Die beiden Spezialmärkte finden auf der für den Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt gewidmeten Fläche statt.
- Die erforderliche Umverlagerung der auf dem Altmarkt stattfindenden Veranstaltungsformate des Dresdner Stadtfestes 2021/2022 wird gesondert geregelt.

...

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss vom 25. Juni 2020 zur Vorlage V0272/20 - Fortschreibung der investiven Finanzplanung - für das Projekt 70.803010 Baumaßnahmen Kommunale Märkte gemäß Anlage 5 der Vorlage anzupassen. Die Veranschlagung der Auszahlungsmittel zur Umsetzung des Projektes - Veranstaltungsnetz Altmarkt - ist im Rahmen der Erstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022, wie in Anlage 6 der Vorlage dargestellt, berücksichtigt worden.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Projekt 70.803010 - Baumaßnahmen Kommunale Märkte - Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.538.370 Euro aus dem Projekt des Stadtplanungsamtes HI6520039 - SSPJ Neubau Kulturtreff Johannstadt - gemäß Anlage 7 der Anlage zur Verfügung zu stellen, um die vollumfängliche Ausschreibung der Bauleistungen im Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Brunnenanlagen auf dem Altmarkt im Rahmen der Baumaßnahmen zu ertüchtigen.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den anliegenden Gastronomen während der verschiedenen Bauphasen Ausweichflächen für ihre Freisitze auf dem Altmarkt anzubieten.
9. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, die Kante an der südöstlichen Ecke vom Platz zum Gehwegbereich barrierefrei abzusenken.

Dresden,  
Dirk Hilbert  
Vorsitzender

21. OKT. 2020

# Hausmitteilung



Dresden.  
DIESEN

Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 30.1/30.3  
Bearbeiter: Frau Metzler/Herr Stroß  
Telefon: (03 51) 4 88 95 20/95 30  
Sitz: Grunaer Str. 2  
E-Mail: rechtsamt@dresden.de

Datum: 20. OKT. 2020

## Auftrag aus der Stadtratssitzung am 15./16. Oktober 2020

Rechtmäßigkeit des Beschlusses unter TOP 8 – V0533/20 „Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage“

Sehr geehrter Herr Hilbert,

unter Bezugnahme auf die Anfrage zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses in o. g. Angelegenheit wird seitens des Geschäftsbereiches Finanzen, Personal und Recht auf Folgendes hingewiesen:

Der Beschluss des Stadtrates erlangt einer finanziellen Deckung. Dies wurde so nochmals von der Stadtkämmerie bestätigt. Grundsätzlich sind Stadtratsbeschlüsse ohne finanzielle Deckung rechtswidrig. Dies folgt aus dem allgemeinen Haushaltsgundsatz aus § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Sächs-KomHVO, wonach sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ausgeglichen sein müssen; vgl. hierzu Schmid, in: Quecke/Schmid/u. a., SächsGemO, § 72 Rn. 154 f.

Gegebenenfalls stünde die Stadt zumindest vor der Pflicht, zur Sicherung der Finanzierung eine Nachtragssatzung zu erlassen; § 77 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO. Letztgenannte Norm *„verbietet grundsätzlich die Zulassung außerplanmäßiger Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass kommunale Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als Instrument der Aufgabenerfüllung grundlegende Kommunalpolitik verwirklichen. Dies soll grundsätzlich jedoch nur auf Grund von Planansätzen möglich sein, die der Gemeinderat ausdrücklich im Haushaltsplan bewilligt hat. Wenn der Gemeinderat trotz fehlender Mittelbereitstellung im ursprünglichen Haushaltsplan dieses Vorhaben dennoch realisieren will, dann muss er die Mittel in einem Nachtragshaushalt bewilligen“*; vgl. Schmid, a. a. O., § 77 Rn. 49. Bei einer Investitionssumme von etwa 6 Millionen Euro handelt es sich meines Erachtens auch für die Landeshauptstadt Dresden nicht um eine "geringfügige Investition" im Sinne von § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO.

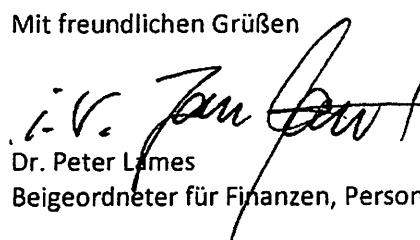
Darüber hinaus kommt bei fehlender finanzieller Untersetzung ein Verstoß gegen das Verschuldungsverbot in § 7 Abs. 7 Hauptsatzung in Betracht.

Der Erforderlichkeit der finanziellen Untersetzung eines Beschlusses steht nicht entgegen, dass ein inhaltsgleicher Beschluss (V3268/19 „Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage“), der ebenfalls ohne entsprechende Deckung ergangen ist, unwidersprochen geblieben und somit in Rechtskraft erstarkt ist.

Zum einen ist dieser nicht direkt mit einer Ausführungszeit versehen, sondern setzt insoweit auf den vorgehenden Beschluss V2584/18 „Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung“ auf. Damit konnte davon ausgegangen werden, dass eine Absicherung der Maßnahme in folgenden Haushaltsplänen erfolgen kann. Zum anderen muss bei Verstoß gegen die Grundsätze des Haushaltsrechtes durch aktuellen Beschluss die Einlegung eines Widerspruchs bedingungslos zugestanden werden.

Die Stadtkämmerei verweist auf beigefügten Sachstandsbericht zum Beschluss V3268/20.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Joh Donhauser  
Beigeordneter

Anlagen

# Hausmitteilung



Dresden.

Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 3  
Bearbeiter: Frau Heinrich  
Telefon: (03 51) 4 88 22 86  
Sitz: Ostra-Allee 11  
E-Mail: stadtkaemmerei@  
dresden.de  
Datum: 17. DEZ. 2019

## Sachstandsbericht zum Beschluss V3268/19

Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionsstüchtigen Platzdrainage

Sehr geehrter Herr Hilbert,

nachfolgender Sachstand kann zu oben genanntem Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 12./13. Dezember 2019 aus haushalterischer Sicht gegeben werden.

Der Beschluss V3268/19 sieht eine Änderung des Beschlusspunktes 9 des Stadtratsbeschlusses V2584/18 „Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionsstüchtigen Platzentwässerung“ vor, was finanzielle Auswirkungen nach sich zieht. Der Beschluss V3268/19 beinhaltet rein formal jedoch weder die damit im Zusammenhang stehenden Mehrauszahlungen noch eine entsprechende Deckung.

Nachfolgend in diesem Zusammenhang der Sachstand zur bisherigen haushalterischen Umsetzung des Beschlusses V2584/18 Veranstaltungsnetz Altmarkt:

Gegenstand des Beschlusses V2584/18 – Veranstaltungsnetz Altmarkt am 14. Februar 2019 ist die Umgestaltung des Veranstaltungsnetzes Altmarkt für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionsstüchtigen Platzentwässerung.

In der ursprünglichen Fassung der Vorlage seitens der Verwaltung war die Variante D vorgesehen und auch in den finanziellen Auswirkungen (Anlage 2 zu V2584/18) abgebildet. Im Ergebnis von bestätigten Ersetzungs- und Ergänzungsanträgen zur Vorlage wurde entsprechend die Variante B beschlossen. In Umsetzung des Beschlusses 4 zu V2584/18 wurde der Finanzplan 2021 entsprechend von 2.500 TEuro auf 263 TEuro reduziert. Eine entsprechende Information erfolgte mit der Beschlusskontrolle zu V2584/18 vom 26. September 2019.

Infofern stehen diese Minderauszahlungen in Höhe von 2.237 TEuro dem Projekt ggf. als Deckung anderer Bedarfe weiter zur Verfügung.

Angedachte Deckung aus Budget des Geschäftsbereiches Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Hinsichtlich der vorgesehenen Deckung im Änderungsantrag aus dem Budget des Geschäftsbereiches Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen wurde im Rahmen des Finanzzwischenberichtes dort insgesamt eine Verbesserung in Höhe von 8.305 TEuro prognostiziert. Nach dem derzeitigen Sachstand erfolgte entsprechend nachfolgender Übersicht bereits die Verwendung im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2019 in Höhe von 8.159 TEuro.

Grund	Betrag in Euro
Beschluss zum Antrag A0581/19 „Förderung Alleinerziehender- Ausbau innovativer Gewaltschutzkonzepte“	40.000
Finanzierung einer Organisationsuntersuchung am Förderzentrum für Körperbehinderte (Fischhausstraße nebst Außenstellen) im Gesundheitsamt auf Grundlage eines Antrages auf überplanmäßige Mittelbereitstellung	30.000
Beschluss V3322/19 „Mehraufwendungen für die zu gewährleistende Pflichtleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Haushaltsjahr 2019“	488.800
Beschluss V0038/19 - Mehrbedarf Personalaufwendungen und –auszahlungen 2019	7.600.000
<b>Gesamt</b>	<b>8.158.800</b>

Fazit:

Der Beschluss enthält keinen Betrag der Mehrkosten und keinen Deckungsvorschlag. Eine mögliche Finanzierungsquelle wird lediglich in der Begründung zum CDU-Ersetzungsantrag benannt, die jedoch nicht mehr zur Verfügung steht. Auf Grund der ursprünglichen Planung stehen auf dem Projekt im Jahr 2021 2.237 TEuro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames

Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht